



LANDRATSAMT ROSENHEIM

SG 35, Immissionsschutz

Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Florian Hilger

Zimmer-Nr. 01.324
Tel. 08031 392-3508
Fax 08031 392-93508
florian.hilger@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Neenah Gessner GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Armin Schwinn

Otto-von-Steinbeis-Straße 14b

83052 Bruckmühl

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

35-824-50

DATUM

20.11.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Neenah Gessner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Armin Schwinn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Papierherstellung auf dem Grundstück Otto-von-Steinbeis-Straße 14b, 83052 Bruckmühl, Fl. Nr. 3839/2, Gemarkung Bruckmühl, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 GE, Anhang 1 der 4. BImSchV; Austausch des Stoffauflaufs an der PM1

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Formblatt Empfangsbekanntnis in Rückgabe

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I Genehmigung

- 1 Die Neenah Gessner GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Betriebsgelände Otto-von-Steinbeis-Straße 14b, 83052 Bruckmühl in Form des Austausches des Stoffauflaufs an der Papiermaschine 1 (PM1).
- 2 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Dienstgebäude

Wittelsbacherstr. 53 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO-FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



Die Anlage verfügt über folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Papiermaschine PM1	
Arbeitsbreite	2,35 m netto
Kapazität	max. 85 t/d brutto 20.000 t/a brutto
Arbeitsgeschwindigkeit	max. 700 m/min
Betriebszeiten	360 d/a, 24 h/d
gehandhabte Stoffe	Papierrohstoffe: Zellstoffe (z.B. Navia Ence/1 NPN) Kunstfasern (z.B. Huvi) Hilfsstoffe zur Papiererzeugung: Nassfestmittel (z.B. Kymene 617) Leimungsmittel (z.B. Perglutin A290) Schleimbekämpfungsmittel (z.B. S-Care BHT) Entschäumer Retentionsmittel (z.B. Chupamid 150E) Farben (Pergasol rot 2G-z, Cartasol Gelb, Carta braun FMG) Verstärkung (kationische und anionische Stärke)
Zellstoffanlieferung (Bahn) und – lagerung Rohstoffanlieferung (Lkw) und - lagerung	Rohstofflager
Stoffaufbereitung Konstantteil	Siebwasserbehälter 2 (40 m ³) Pulper VS 20 (Zellstoff) Pulper VSZ 16 (Ausschuss) Zellstoffableerbütte Ost (160 m ³) Zellstoffableerbütte West (160 m ³) Ausschussableerbütte (45 m ³) Refiner (Defio 1-3, Confio 0-3) Ausschussvorratsbütte Süd (24,5 m ³) Ausschussvorratsbütte Nord (24,5 m ³) Mischbütte Süd (45 m ³) Mischbütte Nord (45 m ³) Zellstoffvorratsbütte (70 m ³)
Papiermaschine 1 (PM1)	
Siebpattie	Stoffauflauf (neu) Siebtisch Keramik 5 Hydrofoilkasten 3 Vakuumfoilkasten Randbeschnitt 3 Flachsaugkasten Siebsaugwalze
Pressenpartie	Presse 1 Presse 2 Kreppzylinder (Presse 3)
Trockenpartie	8 einzelgetriebene Trockenzylinder Trockengruppen (TG) 1 bis 4: <ul style="list-style-type: none"> • Vortrockenpartie TG1 • Haupttrockner TG2 + TG3 • Nachtrockenpartie TG4 Direktbefeuerte Hochleistungshaube an den Tro- ckenzylindern 2 + 4 bzw. 24 + 26

Betriebseinheit	wesentliche Anlagen-/Apparateteile
Aufrollung	Poperoller
Ausrüstung	Längsschneider
Fertigwarenlager	
Rollentransport/Rollenverpackung	
Dampferzeugung/-verteilung	mit Erdgas befeuert Industriekessel mit 9,52 MW Feuerungswärmeleistung

II Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Allgemeine Angaben
 - 2.1 Angaben zur Antragstellerin
 - 2.2 Ansprechpartner
 - 2.3 Anlagenbezeichnung
 - 2.4 Auflistung der bisherigen Bescheide (Wasserrecht und Betriebssicherheitsverordnung)
 - 2.5 Standort
- 3 Antrag
- 4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 4.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - 4.2 Verfahrensbeschreibung
 - 4.3 Schematische Darstellung des Produktionsablaufs
 - 4.4 Anlagenkenndaten der Dampfkesselanlage (Nebeneinrichtung)
 - 4.5 Anlagenleistung und Lebensdauer, Betriebszeiten
 - 4.6 Kurze Darstellung des Änderungsumfangs
- 5 Gehandhabte Stoffe
 - 5.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte
 - 5.2 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
- 6 Luftreinhaltung

- 6.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 6.2 Angaben zu Emissionen luftfremder Stoffe
- 6.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- 7 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
- 8 Anlagensicherheit
 - 8.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - 8.2 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
 - 8.3 Beschreibung der Maßnahmen zum Brandschutz
 - 8.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Vorbeugung und Abwehr von Betriebsstörungen
- 9 Abfälle
 - 9.1 Art und Menge der anfallenden Abfälle mit jeweiliger AVV-Schlüsselnummer
 - 9.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 10 Wärmenutzung
- 11 Wasser
 - 11.1 Genehmigung nach Art. 41 c) BayWG
 - 11.2 Schematische Darstellung der Wasserversorgung
- 12 Aufstellung der Investitionskosten mit Antrag auf individuelle Festsetzung der Gebühren
- 13 Pläne
 - 13.1 Auszug aus der topografischen Karte im Maßstab 1:25.000
 - 13.2 Auszug aus der topografischen Karte im Maßstab 1:5.000
 - 13.3 Auszug aus der topografischen Karte im Maßstab 1:2.500
 - 13.4 Luftbild im Maßstab 1:2.500
 - 13.5 Lageplan mit Hauptan- und abfahrtswegen für den Werksverkehr
 - 13.6 Übersichtslageplan im Maßstab 1:1.000
 - 13.7 Übersichtslageplan im Maßstab 1:2.000
- 14 Fließbilder, Verfahrensschemata, Anlagen und Maschinenaufstellungspläne
 - 14.1 Bestandszeichnung Papiermaschine PM1
 - 14.2 Stoff- und Wasserführung, Stoffaufbereitung PM1, Zellstoff und Ausschussstrang

- 14.3 Schematische Darstellung Stoff- und Wasserführung PM1
- 14.4 Schematische Darstellung Antrieb Trockenpartie PM1
- 14.5 Grundriss und Schnitte Maschinenhalle PM1 im Maßstab 1:100
- 14.6 Schematische Darstellung der Zu- und Ablufführung PM1
- 15 Sicherheitsdatenblätter gehandhabter Stoffe
 - 15.1 Carta Braun FMG fl
 - 15.2 Cartasol Gelb 3GSFN fl
 - 15.3 CHUPAFLOC PRW 30 F
 - 15.4 CHUPAMID PRW 150 E
 - 15.5 Kymene™ 617
 - 15.6 Paracum-197
 - 15.7 Pergasol® Red 2G-Z liquid
 - 15.8 Perglutin A 288
 - 15.9 S-CARE-BHT
 - 15.10 VECTOR® IC 2016AS
 - 15.11 VECTOR® SC 20157
- 16 Plan mit Emissionsquellen Werk Bruckmühl
- 17 Schalltechnische Beurteilung des Vorhabens durch das Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH vom 21. Juni 2018, Bericht Nr. M139747/02 EBS/HMR
- 18 Phase I Environmental Due Investigations of Steinbeis Gessner GmbH Facilities in Germany vom Dezember 1997, Document Number 8700-834-200 der ENSR Consulting and Engineering
- 19 Phase I Environmental Site Assessment of Fibermark Gessner Brückmühl, Germany der ENVIRON Germany GmbH vom Oktober 2003, Project No. 64-BP5014/ENV087
- 20 Ausgangszustandsbericht der Ramboll Environ Germany GmbH vom 23. April 2018, Projektnr. 327000592

III Nebenbestimmungen

1 Arbeitsschutz, Betriebssicherheit

- 1.1 Bei Errichtung und Betrieb sind die Vorschriften des Arbeitsschutzes, sowie die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

- 1.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die vom Umbau betroffenen Tätigkeitsbereiche zu betrachten, die Erkenntnisse zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifen. Das Ergebnis der noch ausstehenden schalltechnischen Untersuchung ist dabei zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Betriebsanweisungen der von der Änderung betroffenen Arbeitsbereiche sind zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen.
- 1.4 Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit an der neuen Anlage mündlich zu unterweisen.
- 1.5 Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Abwehrender Brandschutz

- 2.1 Die vorliegenden Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Heufeld) sowie der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweis:

Es wäre in diesem Zusammenhang hilfreich, die Übersichtlichkeit der Gebäudezuordnung aus dem Übersichtsplan zu den Detailplänen zu verbessern.

3 Lärmschutz

- 3.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm vom 26. August 1998).
- 3.2 Die anteiligen Schallimmissionen (Beurteilungspegel) der Papiermaschine PM1 der Neenah Gessner GmbH im Werk Bruckmühl dürfen im ungestörten Regelbetrieb die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Einzuhaltender Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1	Otto-von-Steinbeis-Str. 7 Fl. Nr. 3898/7	54	39
IO 2	Otto-von-Steinbeis-Str. 9 Fl. Nr. 3898/8	5	39
IO 3	Otto-von-Steinbeis-Str. 11 Fl. Nr. 3898/9	53	38
IO 4	Otto-von-Steinbeis-Str. 13 Fl. Nr. 3898/13	54	39
IO 5	Otto-von-Steinbeis-Str. 25 Fl. Nr. 3898/57	51	36

- 3.3 Die Gesamt-Schallemissionen der Abluftanlagen der PM1 sind durch geeignete Schallschutzmaßnahmen nach dem aktuell praktizierten Stand der Lärminderungstechnik auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} \leq 99$ dB(A) zu begrenzen.

- 3.4 Auf gesonderte Anforderung der Genehmigungsbehörde ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. III 3.2 genannten Auflagen erfüllt werden. Die schalltechnische Abnahmemessung kann mittels Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4. TA Lärm erfolgen. Die messtechnische Untersuchung und Beurteilung kann vereinfachend nur auf die stationären Anlagenteile und damit die Nachtzeit abgestellt werden. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

4 Luftreinhaltung

4.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

4.1.1 Papiermaschine

- 4.1.1.1 Die an den Einrichtungen der Papiermaschine PM1 auftretenden Dämpfe sind durch Einhausung und/oder ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und an den genannten Emissionsquellen abzuleiten:

Emissionsquelle	Bezeichnung
3.1	Abluft Trockenhaube
3.2	Abluft Duo-Stabilisator

- 4.1.1.2 Die auftretenden Dämpfe der PM1 an der Emissionsquelle 3.1 sind zur Emissionsminderung über Wärmerückgewinnungsanlagen zu führen.

Auflagenvorbehalt:

Sofern an der Emissionsquelle 3.1 die Emissionsbegrenzung an Gesamt-C überschritten wird oder es zum Auftreten von Geruchsemissionen kommt, die eindeutig auf die Emissionsquelle zurückzuführen sind, ist das Abgas mindestens über eine Wärmerückgewinnungsanlage oder eine Abgasreinigungsanlage zu leiten.

- 4.1.1.3 Die Dieselmotoren der mobilen Arbeitsmaschinen (hier Gabelstapler) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

- 4.1.1.4 Die Behälter für die Rohstofflagerung und die Bütten können frei entlüftet werden.

- 4.1.1.5 Beim Betrieb der Verdunstungskühlanlagen sind die Anforderungen der 42. BImSchV vorrangig zu beachten.

4.1.2 Feuerungsanlage

- 4.1.2.1 Die Feuerung des Kessels darf nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.

- 4.1.2.2 Die Feuerungswärmeleistung der Feuerung des Kessels darf bei Einsatz von Erdgas im Dauerbetrieb 9,52 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem Erdgasdurchsatz von 948 Nm³/h, bezogen auf einen Heizwert H_{i,N} von 36150 kJ/Nm³.

- 4.1.2.3 Das zum Einsatz kommende Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

4.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.1 Papiermaschine

In den Abgasen der Emissionsquelle 3.1 dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa), folgende Werte nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

4.2.2 Kessel

Im Abgas der Emissionsquelle 1 dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffbezugswert von 3% folgende Werte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³

4.3 Ableitbedingungen

4.3.1 Die Abgase der Trockenhaube der PM1 und der Absaughaube Duostabilisator sind jeweils 5,6 m über der Dachhaut des Maschinengebäudes PM1, entsprechend 17,3 m über Erdgleiche, abzuleiten.

4.3.2 Diese Auflage wird ausgesetzt, bis Änderungen, die den Betrieb der PM1 betreffen durchgeführt werden und solange keine Geruchsbeschwerden auftreten, die dem Betrieb der PM1 zuzuordnen sind.

4.3.3 Die Abgase der Feuerungen des Kessels sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Bauhöhe von 55 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

4.3.4 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.4 Messung und Überwachung

4.4.1 Messplätze

4.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Auflage III 4.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

4.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der

Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

4.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

4.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

4.4.2.2 Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

4.4.2.3 Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

4.4.2.4 Die Bestimmung der Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

4.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und Wiederholungsmessungen)

4.4.3.1 Frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und spätestens 6 Monate nach Bescheiderteilung sind jeweils durch Emissionsmessungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass im Abgas der Emissionsquellen 1 und 3.1 die in Nr. III 4.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

4.4.3.2 Die in Nr. III 4.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils spätestens alle drei Jahre zu wiederholen (Wiederholungsmessungen).

Auf die wiederkehrende Messung der Konzentration an Gesamt-C und Formaldehyd an der Emissionsquelle 3.1 kann verzichtet werden, wenn bei der Abnahmemessung der festgelegte Grenzwert sich (um mindestens 20%) unterschritten wird.

4.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb der Anlage zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.4.3.4 Die Emissionsgrenzwerte für die nach Auflage Nr. III 4.4.3.1 erstmalig und nach Auflage Nr. III 4.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messun-

sicherheit die in Auflage Nr. III 4.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 4.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Rosenheim spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

4.4.4 Sonstige Dokumentation

- 4.4.4.1 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

- 4.4.4.2 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen.

4.4.5 Allgemeine Anforderungen

- 4.4.5.1 Die Papiermaschine einschließlich der hierzu gehörenden Aggregate muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 4.4.5.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Papiermaschine einschließlich der hierzu gehörenden Aggregate sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

- 4.4.5.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Papiermaschine einschließlich der hierzu gehörenden Aggregate sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 4.4.5.4 Die Feuerungen des Direkt-Trockners und der Kesselanlage sind, falls noch nicht erfolgt, der/dem bezirksbevollmächtigten Schornsteinfeger/in anzuzeigen.

IV Kostenentscheidung

- 1 Die Neenah Gessner GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.250,- Euro festgesetzt.

- 3 An Auslagen sind bislang 244,- Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Neenah Gessner GmbH betreibt auf dem Grundstück Otto-von Steinbeis-Straße 14b, 83052 Bruckmühl, eine Anlage zur Herstellung von Papier. Mit Schreiben vom 22.01.2018 beantragte die Firma die Änderung der Anlage zur Papierherstellung in Form des Austauschs einer Maschine am Stoffauslauf. Diese Änderung wäre unter normalen Umständen als Anzeige gemäß § 15 BImSchG anzusehen gewesen. Für die Anlage liegt jedoch kein Genehmigungsbescheid vor, da die Anlage lediglich gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt und seither nicht mehr geändert wurde. Daher wurde in Zusammenarbeit mit der Antragstellerin vereinbart, dass diese Änderung als Genehmigungsverfahren gewertet werden soll, um für künftige Änderungen eine Basis zu haben. Dies umfasst auch die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für den Standort.

Am Verfahren wurden der Markt Bruckmühl, der Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim, die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beteiligt. Mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Bereichen Luftreinhaltung und Vorprüfung der UVP-Pflicht wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt. Ein Gutachten zum Bereich Lärmschutz wurde von der Antragstellerin selbst in Auftrag gegeben bei der Müller-BBM GmbH (Berichtnr. M139747/02 vom 21.06.2018).

Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheids.

2 Genehmigungserfordernis, UVP, Auslegungsverzicht

2.1 Genehmigungserfordernis

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 6.2.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Anlass für die Änderung (gleichwertiger Austausch des Aggregates „Stoffauflauf“) hätte eigentlich keines Genehmigungsverfahrens bedurft. Angesichts des Umstands, dass für die Anlage jedoch bislang kein Genehmigungsbescheid besteht (die Anlage wurde am 29.01.1986 dem Landratsamt Rosenheim gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt), wurde vereinbart, dass die Änderung zu Anlass genommen wird, um ein Genehmigungsverfahren durchzuführen und einen Bescheid zu erstellen, der die gesamte Anlage erfasst.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Für diese Anlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 6.2.2 Anhang 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nur erforderlich, wenn eine anlagenbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nicht

der Fall (vgl. hierzu die Ausführungen im TÜV-Gutachten vom 06.12.2018, Bericht-Nr. F18/365). Der Anlass für das Verfahren bestand lediglich im Austausch einer Maschine im Stoffauslauf. Die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage sind sehr gering. Wie bereits unter dem Punkt Genehmigungserfordernis ausgeführt, hätte für die beantragte Änderung bereits eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ausgereicht. Derartig geringe Auswirkungen rechtfertigen nicht die Durchführung einer UVP.

2.3 Auslegungsverzicht

Auf die öffentliche Auslegung konnte verzichtet werden, da dies beantragt wurde und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Tatsächlich wäre das Vorhaben auch im Rahmen einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu realisieren gewesen.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26.03.2019. (GVBl. S. 98), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2019 (GVBl. S. 179, 588).

Normalerweise werden für die Bemessung der Gebühr die Investitionskosten zugrunde gelegt. Dies ist hier jedoch nicht angebracht, da der Anlass für das Änderungsverfahren lediglich einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG bedurft hätte. Die Antragstellerin hat auch beantragt, dies bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen. Daher wird gemäß Art. 6 Abs. 1 KG für diese Amtshandlung der Gebührenrahmen angesetzt, der gemäß Nr. 8.II.0/1.8.1 für die Prüfung von Anzeigen gemäß § 15 BImSchG anzusetzen ist. Der Gebührenrahmen beträgt 50,- bis 2.500,- Euro. Da die Erstellung eines Bescheids mit Beteiligung der Fachstellen einen größeren Aufwand bedingt als für eine bloße Prüfung gemäß § 15 BImSchG, ist eine Gebühr in Höhe von 1.250,- Euro angemessen.

An Auslagen sind bislang 244,- Euro für die Begutachtung des Vorhabens durch die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Hilger

II. In Abdruck:

1 Markt Bruckmühl

2 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Z.V.